

Vorblatt

Problem:

Am 30. Dezember 2021 ist die Novelle zum Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird in Kraft getreten.

Gemäß § 22 Abs. 5a Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 ist bei Entrichtung des Tourismusbeitrages dem Abgabepflichtigen eine vom Land für das jeweilige Kalenderjahr erstellte Vignette auszufolgen. Die näheren Einzelheiten über die Beschaffenheit der Vignette, über den Vertrieb und die Kontrolle können in einer Verordnung der Landesregierung getroffen werden. Die Mobilheimplatzbetreiber und Hafenbetreiber haben die eingehobenen Tourismusbeiträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Wird kein selbst berechneter Beitrag, der stets für das ganze Kalenderjahr abzuführen ist, entrichtet, hat die Gemeinde mittels Bescheid einen solchen vorzuschreiben und einzuheben.

Ziel:

Leichtere Handhabung beim Vertrieb und bei der Kontrolle der Vignette für die Entrichtung des Tourismusbeitrages.

Inhalt:

Information über die Beschaffenheit, den Vertrieb und die Kontrolle der Vignette für die Entrichtung des Tourismusbeitrages

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle zum Burgenländischen Tourismusgesetz 2021 wurde bei Mobilien (Mobilheime, Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper) eine Vignettenpflicht eingeführt. Nähere Einzelheiten über die Beschaffenheit der Vignette, über den Vertrieb und auch über die Kontrolle werden durch diese Verordnung festgelegt.

Bei der Vignette gemäß § 22 Abs. 5a Bgld. TG 2021 handelt es sich um eine Klebevignette, die dem Abgabepflichtigen der Mobilie gegen Entrichtung des Tourismusbeitrages ausgehändigt werden soll. Die Vignetten werden vom Land an die Gemeinden übermittelt. Den Gemeinden obliegt es die Vignetten an die Mobilheimplatzbetreiber und Hafentreiber auszuhändigen.

Die Eigentümer der Mobilien haben im Rahmen der Selbstberechnung den Tourismusbeitrag zu ermitteln und an den jeweiligen Mobilheimplatzbetreiber oder Hafentreiber für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im Gegenzug hat der Mobilheimplatzbetreiber oder Hafentreiber dem Abgabepflichtigen eine vom Land erstellte Vignette auszufolgen. Die Mobilheimplatzbetreiber und Hafentreiber haben die eingehobenen Tourismusbeiträge und die ausgefüllten Selbstberechnungsformulare bis zum 10. des nachfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Leermeldungen sind nicht notwendig.

Weiters müssen die Mobilheimplatzbetreiber und Hafentreiber am Saisonende die gegebenenfalls übrig gebliebenen Vignetten an die Gemeinden retournieren. Den Gemeinden obliegt es die übrig gebliebenen Vignetten zu vernichten. Eine Rückmeldung bis spätestens 15. Dezember an post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at mit der Anzahl der ausgegebenen Vignetten, ist jedenfalls seitens der Gemeinde zu erstatten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird die Beschaffenheit der Vignette erörtert. Es handelt sich dabei um eine Klebevignette in einem Ausmaß von etwa 8 x 8 cm, die dem Abgabepflichtigen der Mobilie gegen Entrichtung des Tourismusbeitrages ausgehändigt werden soll.

Zu § 2:

In § 2 wird der Vertrieb der Vignetten festgelegt. Die Vignetten werden von der Landesregierung – aufgrund von Schätzungen bzw. vorliegender Zahlen – in entsprechender Anzahl an die Gemeinden übermittelt. Den Gemeinden obliegt es die Vignetten an die jeweiligen Mobilheimplatzbetreiber und Hafentreiber auszuhändigen. Neben den Vignetten ist von den Gemeinden den Mobilheimplatzbetreibern und Hafentreibern auch ein Informationsschreiben sowie das Selbstberechnungsformular an die Abgabepflichtigen zur Verfügung zu stellen. Sowohl das Informationsschreiben als auch das Selbstberechnungsformular wird von Seite des Landes (Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus) den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Mobilheimplatzbetreiber und Hafentreiber haben dieses Informationsschreiben und das Selbstberechnungsformular an die Eigentümer der Mobilien zu übergeben.

Von den Eigentümern der Mobilien ist der Tourismusbeitrag unter Zuhilfenahme des Informationsschreibens und des Selbstberechnungsformulars an die Mobilheimplatzbetreiber und Hafengebührenbetreiber zu entrichten. Im Gegenzug ist von den Mobilheimplatzbetreibern bzw. Hafengebührenbetreibern eine Vignette auszufolgen. Diese ist vom Beitragspflichtigen an gut sichtbarer Stelle an der Mobilie anzubringen.

Bei Ausgabe der Vignette soll vom Hafengebührenbetreiber darauf geachtet werden, dass die Vignette nur angebracht wird, wenn der Zustand des Bootes nicht offenkundig anderen Vorschriften (z.B. Verbot der Verwendung von Antifoulinganstrich, Überprüfung der Kontrollklappen) widerspricht.

Zu § 3:

In § 3 wird die Kontrolle der Vignetten geregelt. Über Kontrolltätigkeiten haben sich die Organe der Gemeinde und die Organe des Landes gegenseitig in Kenntnis zu setzen.